Satzung

Über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Eichigt (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, ber. S. 159) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (GVBI. S. 545) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kosten

Die Gemeinde Eichigt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die hoheitlicher Art sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Verwaltungstätigkeit vorgenommen wird,
 - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - 3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Gemeinde Eichigt. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten.

- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Gemeinde Eichigt eine Gebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, soll, gemessen an vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten, eine Gebühr von mindestens 5 Euro und höchstens 25.000 Euro erhoben werden.
- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, soll sie sich nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) der Amtshandlungen richten (Wertgebühren). Maßgebend ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Wertgebühr beträgt 1 % des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 5 Euro.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages bzw. Rechtsbehelfs.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Auslagen

- (1) Soweit im Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden Auslagen der an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörden und Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 - 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 - 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, §20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – vom 05.09.1996 außer Kraft.

Eichigt, den 16.12.2003

Penzel

Bürgermeister

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.